



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
2. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012
3. Anlage 2.2: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Baurecht und Baumanagement gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
4. Anlage 2.3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Competition & Regulation gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

**1.  
Erste Änderung  
der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 20.06.2012 die folgende erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese erste Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 30. August 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

In der Anlagenübersicht werden folgenden Punkte neu aufgenommen:

„1.3. Competition & Regulation“ und „2.3. Competition & Regulation“.

A B S C H N I T T II

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität in Kraft.

## 2.

# Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012 (Leuphana Gazette Nr. 14/12 vom 31. August 2012) bekannt.

### § 1

#### Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Die in Anlage 1 aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

### § 2

#### Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

### § 3

#### Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können von Satz 2 abweichende oder ergänzende Regelungen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

### § 4

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine besondere Eignung gemäß Absatz 2 voraus. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder ein in der Ordnung für die Deutsche

Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
  - a) einen einschlägigen und nach Maßgabe des Absatzes 3 qualifizierten Studienabschluss sowie
  - b) die Erfüllung besonderer (fachbezogener) Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) Ein qualifizierter Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können für einzelne Studiengänge Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden („geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“), können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe b) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

### § 4a

#### Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte weitere ECTS-Kreditpunkte zur Erfüllung des Nachweises gem. Abs. 1 fehlen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Einreichen ihrer Masterarbeit zu erwerben. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend.

### § 5

#### Zulassungsausschuss

- (1) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Zulassungsausschuss gebildet werden. Dies sowie von den Abs. 1 und 2 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.



## § 6

### Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):

1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 4 Punkte,
3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 4 Punkte.

Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.

Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.

(3) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden („geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“), kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

## § 7

### Bescheide

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

(3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

## § 8

### Nachrückverfahren

(1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben,

weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

(2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## ANLAGEN

Anlage 1	Berufsspezifische Master  1.1 Master in Auditing 1.2 Master Baurecht und Baumanagement 1.3 Competition & Regulation
Anlage 2	Fachspezifische Anlagen  2.1 Master in Auditing 2.2 Master Baurecht und Baumanagement 2.3 Competition & Regulation

### 3.

#### **Anlage 2.2: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Baurecht und Baumanagement gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultäts- übergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 20 Juni 2012 die nachfolgende Anlage 2.2 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Leuphana Gazette Nr. 14/12 vom 31. August 2012), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 30. August 2012 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

##### 1) Studienabschluss:

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baumanagement“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaft, Architektur, des Bauingenieurwesens, der sonstigen Ingenieurwissenschaften, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften oder eines benachbarten Wissensgebiets voraus.

##### 2) Berufserfahrung:

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baumanagement“ eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Baubereich gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss auf begründeten Antrag.

## 4.

### **Anlage 2.3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Competition & Regulation gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 20. Juni 2012 die nachfolgende Anlage 2.3 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Leuphana Gazette Nr. 14/12 vom 31. August 2012), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 30. August 2012 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

#### 1) Studienabschluss:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „*Competition & Regulation LL.M.*“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaften voraus. Andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Rechtswissenschaft nachgewiesen werden können.

#### 2) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mind. 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.